**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 20=40 (1874)

Heft: 20

**Artikel:** Einiges über die französischen und deutschen Militär-Institutionen im

schweizerischen Wehrwesen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-94829

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Giniges über die französischen und deutschen rale; sie dursen nicht die Stelle der Regimentse Sommanbeure einnehmen und den Detailbienst selbst anordnen. — Ganz detaillirte Inspizirungen sollen wefen.

(Fortfepung.)

Wenden wir nun unsere Aufmerksamkeit ben Militäreinrichtungen Deutschlands zu, insofern diese bier für die betreffenden Punkte in Anbetracht kommen.

Wir folgen babei ben Angaben bes bekannten Buches "Organisation und Dienst ber Kriegsmacht bes Deutschen Reiches", von Lübinghausen, welches in ben preußischen Militärschulen benützt wird.

Das bentsche Bunbesgebiet ift in Armeccorpsbezirke eingetheilt. Jeber Armeecorpsbezirk zerfällt wieder in 4 Brigadenbezirke. Jeder dieser Bezirke theilt sich in die Kreise, aus benen die Regimenter ber stehenden Armee und der Landwehr ergänzt werden. Die Spezialwaffen ergänzen sich aus dem ganzen Bezirk des betreffenden Armeecorps.

Das Gebiet mit seinen Kreisen entspricht ben 17 Armeecorps der stehenden Armee Deutschslands. Zedes Armeecorps besteht aus 2 Divisionen zu 2 Brigaden zu 2 Regimenter u. s. w. Die Landwehr-Regimenter (in gleicher Zahl mit den stehenden und ihnen entsprechend) siehen im Frieden im Berband der Brigaden, rücken aber zum Krieg mit diesen nicht aus, sondern sormiren, wenn nothewendig, besondere Truppencorps.

Als erfter Grundfat in bem beutschen Heerwesen finden wir:

S. 346. Die Allerhöchste Kabinetsorbre vom 16. Dezember 1858, wiederholt eingeschärft unter dem 27. September 1859, stellt folgende Grundfätze auf:

Jeber Befehlshaber vom Chef einer Compagnie 2c. aufwärts hat volle Berantwortlichkeit und Selbstsständigkeit. Die Bataillonss und AblheilungssCommandeure führen über ihre Compagnien 2c. die leitende Aufsicht, müssen aber dabei nicht weiter eingreisen, als durch Mißgriffe oder Zurückbleiben nothig ist. Bom RegimentssCommandeur 2c. konnen nur die allgemeinen Anordnungen zur gleichsmäßigen Ausbildung der Bataillone 2c. ausgehen und er soll auch nur unter den obigen Umständen eingreisen.

Alle Besehlähaber sind verantwortlich für strenge Beobachtung des Exercier-Reglements und Allerhöchsten Insiruktionen, für die richtige Berwendung der Offiziere und für Rücksicht auf die Gesundheit der Mannschaften. Es ist aber auch mit Sorgsalt dahin zu wirken, daß alles Verlangte mit Sifer und Anstrengung ausgeführt wird und die Frensdigkeit zum Dienst rege bleibt. Die nothwendige Folge des zu frühen Eingreisens der Vorgesetzten in den Wirkungskreis der Untergedenen ist, daß Lust und Liebe zum Dienst verhindert, die so nothwendige Selbstständigkeit deim Untergedenen nicht entwickelt wird und der Vorgesetzte selbst auf einem niederen Standpunkt bleibt, statt sich für höhere Verhältnisse auszubilden. Diesem Uedelstande entsaegenzutreten, ist eine besondere Psticht der Genes

rale; sie dürsen nicht die Stelle der Regiments-Commandeure einnehmen und den Detaildienst selbst anordnen. — Ganz detaillirte Inspizirungen sollen nur beim Antritt einer neuen Commandostuse stattsinden, sonst nur bei besonderen Beranlassungen. — Das viele Schreiben ist zu vermeiden, namentlich soll innerhalb der Regimenter, die in Giner Garnison stehen, möglichst wenig geschrieben werden.

Jeder Borgesette hat den allgemeinen Oberbefehl über die ihm anvertraute Abtheilung, darin sind sich alle Stellungen gleich.

Ueber die Generale ist bestimmt:

S. 347. Der commandirende General hat die Truppen seines Armee-Corps zu inspiziren und barüber zu wachen, daß alle ihm untergebenen Generale und Stabsossiziere (auch die Commandanten der in seinem Commando-Bezirk besindlichen Festungen) ihre Posten nur so lange bekleiden, als sie körperlich selddienstifähig sind und die nöthigen geistigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen.

Der Divisions-Commandenr ordnet die gemeinsschaftlichen Uebungen der verschiedenen Waffen an, sorgt dafür, daß sie immer in der praktischen Uebung des Felddienstes erhalten werden und hat den größten Theil der höheren Gerichtsbarkeit zu verwalten,

Der Brigade Commandeur kontrolirk alle zwei Jahre bei der Musterung die Deconomie der einzelnen Truppentheile, sowie daß alle Mannschaften complet im Dienst sind und daß alles für die Mosbilmachung Nöthige vorhanden ist; der der Infanterie leitet auch die gesammten Ergänzungs-Angeslegenheiten in dem ihm überwiesenen Bezirk.

Die Artillerie: und Ingenieur-Juspecteure haben ben Rang von Brigade: Commandeuren, so lange sie ein jungeres Patent haben, als ber jungste Divisions: Commandeur; bei weiterem Borrucken ershalten sie jedoch ben Rang ber letteren.

S. 348. Der Regiments Commandeur hat die Disciplin aufrecht zu erhalten, die niedere Gerichts-barkeit vorzugsweise zu leiten, die Ausdilbung und die öconomischen Angelegenheiten des Regiments zu beaufsichtigen und für die Bilbung eines tuchtigen Offizier Corps zu sorgen. Die letzte Pflicht, sein Einfluß auf das ihm unterstellte Offizier Corps ist von ganz besonderer Wichtigkeit und vorzüglich bei unserm Friedensorganismus seine hervorragendste Pflicht.

Der Bataillons-Commandeur überwacht die Aussführung der höheren Orts gegebenen Detailvorsschriften. — Der Bezirks-Commandeur eines Landswehr-Bataillons beaufsichtigt die beurlaubten Landswehr-Offiziere und Wehrleute, die Bezirks-Feldwebel und die Montirungs-Kammern, sowie die Reservisten seines Bezirks und leitet in diesem das KreissCrsat-Geschäft.

Alle Stabsoffiziere muffen fich mit ben Dienstvorschriften aller Waffen genau bekannt machen, um gemischte Detachements führen zu können.

nieberen Standpunkt bleibt, statt sich für höhere Berhältnisse auszubilden. Diesem Uebelstande ents gegenzutreten, ist eine besondere Pflicht der Genes bildung der Compagnie 2c. verantwortlich und muß

in der Wahl der Wittel hierzu und in seiner ganzen Selbstständigkeit so wenig beschränkt werden, als es die durch die höheren Bestimmungen vorgesschriebene Gleichmäßigkeit und die Sicherstellung des Ersolges gestatten. Dies ist noch in neuerer Zeit durch die Cabinets Ordre vom 16. Dezember 1858 eingeschärft worden.

Der hauptmann zc. ift ber hochfte Borgefette, von bem jeber einzelne Solbat nach feinem Namen und Charafter gefannt wird, und der erfte Borgefette, ber Strafgewalt hat. Er ift ber Bertreter ber Compagnie 2c. und jedes Mitgliedes berfelben. Bon ihm gehen alle Einrichtungen im Innern berselben aus, von ihm auch ber Beift, ber in ihr herrscht: er leitet alle Uebungen. Zu seiner Stütze bedarf er besonders eines tüchtigen Unteroffizier= Personals, bas er sich forgfältig heranzubilben hat. Die Offiziere muß er fo beschäftigen, daß fie moglichft viel nuten und zugleich fich felbft weiter ausbilben. — Im geschlossenen Bataillon fungirt ber Compagnie: Chef zwar zuweilen (bei ben Besichti= gungen ftets, beim Ererzieren häufig, bei Felbbienft-Nebungen und Manovern aber, sowie im Kriege, niemals), als Zugführer, anderenfalls aber ift er ausgetreten und überwacht seine ganze Compagnie. Tritt die Compagnie, was in neuerer Zeit beson= bers häufig geschieht, selbstständig als Compagnie= Colonne auf, so hat er die taktische Führung der=

Der Escabron-Chef ist in manchem noch etwas selbststänbiger als ber Compagnie-Chef; er ist niemals Zugführer; er steht häusig betaschirt und hat bann die Straf- und Benrlaubungs-Competenzen eines betaschirten Bataillons-Commandeurs. Die Zusammensehung von Mann und Pferd ist durch- aus seine Sache.

Eine noch größere Selbstflänbigkeit hat im Felbe ber Batterie-Chef, indem bann die Batterie noch häufiger selbstständig auftritt, als die Escabron und Compagnie. Im Frieden jedoch garnisoniren die Artillerie-Abtheilungen in der Riegel zusammen.

S. 302. Die Leutenants ber Compagnie 2c, haben ben Zweck, ben Hauptmann 2c. zu unterstützen und zu vertreten. Sie können dies nur dann mit wahrem Erfolge thun, wenn sie stets im Geiste des Hauptmanns zu wirken suchen und wenn sie sich stets in möglichst genauer Kenntniß aller Personen (resp. auch Pserbe), Sinrichtungen und (soviel wie möglich) auch des Materials der Compagnie 2c. erhalten.

In der Regel hat jeder Lieutenant eine Inspection resp. (bei der Cavallerie) einen Offizier-Beritt oder (bei der Artillerie) einen Zug im inneren Dienste zu beaufsichtigen, die Corporalschaftsführer 2c. zu controliren, den Anzug zu revidiren 2c.

Ein Offizier hat täglich ober wöchentlich ben Dienst; er führt die Aussicht, wenn nur ein Theil der Compagnie eine Uebung hat, revidirt die Quartiere, auch ist er in der Regel beim Appell zugezgen, braucht aber in der dienstspreien Zeit nicht zu Hause zu sein. Bei der Cavallerie hat der Offizier du jour außerdem an jedem Morgen, und einmal

wöchentlich auch bes Nachts, die Ställe zu revidiren, sodann beim Fourage= und Brotempsang zugegen zu sein, nach dem Einrücken der Escadron das Absatteln zc. zu überwachen zc. Bei der Artillerie ist sein Dienst ähnlich. — Wie die Lieute= nants bei den llebungen der Compagnie zc. ver= wendet werden, ist hauptsächlich Sache des Compagnie: Chefs.

Die Unteroffiziere, find die nachsten Borgesetten ber Solbaten. Sie leben in enger Gemeinschaft mit ihnen. Dies ift einerseits ein Grund bafur, bag es ihnen nicht leicht fällt, ihr Ansehen als Vorgesetzte zu bewahren, andererseits bafür, bag fie durch ihr Beispiel einen großen Ginfluß auf die Solbaten ausüben, baber ift es vorzugsweise wich= tig, daß die Unteroffiziere durch eine ehrenhafte Führung auch namentlich außer Dienft fich bie Uch: tung und Autorität bei ihren Untergebenen nicht verscherzen. — Die Unteroffiziere haben es im Augemeinen nur mit bem Detail bes Dienftes zu thun und beaufsichtigen benfelben bis in die klein= ften Ginzelheiten. - Die Thatigkeit bes Unterof= fiziers besteht weniger im Befehlen, als in ber Sorge bafur, bag ber Solbat bas Befohlene thut. Die Unteroffiziere find in ben meiften Fallen dies jenigen Personen, benen die Ausführung ber Befehle und Ginrichtungen bes Compagnie-Chefs 2c. vorzugsweise obliegt, und auf ihre Thätigkeit und Brauchbarkeit (die von oben her immer rege erhal= ten werden muß) beruht zum großen Theil bas gauge Getriebe bes inneren Dienftes und ber Detail-Ausbildung.

Der Unteroffizier hat, wie der Lieutenant, keine Strafgewalt, jedoch das Necht und die Pflicht, jeden Gemeinen bei einer großen Bergehung sofort zu arretiren und nach der nächsten Wache zu bringen, muß dies aber sogleich seinem Compagnies Chefdmelben. Ferner hat er in und außer Dienst Unregelmäßigkeiten, die er bemerkt, zu rügen resp. zu verhindern und sie, wo es nöthig ist, außerdem zu melden.

Ueber bie Militärgesetzgebung und Strafgewalt im Deutschen Heer wird gesagt:

§. 357. Das Militärgerichtswesen unterscheibet sich von der bürgerlichen Gesetzgebung wesentlich badurch, daß bei dem ersteren alle Vergehungen und Verbrechen nur durch Standesgenossen beurtheilt und bestraft werden, weil nur diese von dem dazu nöthigen militärischen Geiste durchdrungen sein und die zur Beurtheilung des Falles ersorderliche Kenntniß der militärischen Verhältnisse besitzen können.

Im Allgemeinen stehen sich zwei verschiedene Anssichten über bas Militär-Gerichtswesen gegenüber. Beibe stimmen barin überein:

- 1) daß rein militarische Bergeben ber Militar= Gerichtsbarkeit anheim fallen,
- 2) daß Civil-Prozesse ber bürgerlichen Gerichts= barkeit überlassen bleiben muffen.

gen, braucht aber in der dienstseien Zeit nicht zu Dagegen stehen sie sich in der Frage gegenüber: Hause zu sein. Bei der Cavallerie hat der Offizier Ob die nicht militärischen (gemeinen) Verbrechen du jour außerdem an jedem Morgen, und einmal und Bergehen der Militär-Personen vor den Civil-

ober ben Militär-Gerichten bestraft werden sollen. In Preußen gilt sowohl aus ideellen, wie aus praktischen Gründen das letztere Prinzip. Hierbei ist nicht zu übersehen, daß alle nichtmilitärischen Bergehen der Militärpersonen vollständig nach den dürgerlichen Gesetzen bestraft werden, die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze also durch die Bestrafung der ersteren seitens der Militärgerichte nicht aufgehoben wird. Die Disziplinargewalt der Borgesetzen ist ein nothwendiges Mittel zur Erhaltung der Disziplin. Die Disziplinarstrassewalt ist ein Theil derselben.

Disziplinarstrafen find:

A. Für Offiziere: 1) Verweise, und zwar a) eins sache, ohne Zeugen ober im Beisein eines Vorgessetzen; b) förmliche, vor versammeltem Offiziers Corps; c) strenge, burch Parolebefehl mit Einstragung ber Veranlassung in die Parolebücher. 2) Einsacher Stubenarrest bis zu 14 Tagen.

B. Für Unterossiziere: 1) Verweis: a) einsacher, im Beisein eines Vorgesetzten; b) förmlicher, vor versammelten Offizieren und Unterossizieren der Compagnie, Escadron oder Batterie; c) strenger, durch Parolebefehl mit Eintragung der Veranlassung in die Paroledücher. 2) Die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B. Strassmachen. 3) Arreststrasen: a) Kasernens, Quartiers oder gelinder Arrest bis zu 4 Wochen; b) mittlerer Arrest bis zu 3 Wochen.

C. Für Gemeine' mit Ginschluß ber Obergefreiten und Gefreiten: 1). kleinere Disziplinarstrafen: a) die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer ber Reihe, z. B. Straf-Exerzieren, Straf-Bachen, Strafbienft in ber Raferne, ben Ställen, ben Montirungskammern ober auf ben Schießständen, Erscheinen zum Rapport ober zum Appell in einem bestimmten Anzuge; b) Entziehung ber freien Berfügung über die Lohnung und die Ueberweisung berselben an einen Unteroffizier zur Auszahlung in täglichen Raten bis auf die Dauer von 4 Wochen; 2) Arresistrafen: a) Rasernen=, Duar= tier= ober gelinder Arrest bis zu 4 Wochen; b) mittlerer Arrest bis zu 3 Wochen; c) strenger Arrest bis zu 14 Tagen. Außerdem: 3) für Bemeine ber zweiten Rlaffe bes Golbatenstanbes, nach fruchtloser Anwendung ber vorstehend erwähnten Strafen: Ginstellung in eine Arbeiter-Abtheilung.

D. Für die Mitglieder des Sanitätscorps: Nach Maßgabe ihres Militärranges die vorstehend eins geführten Strafen.

Gelinber Arreft wird in einfacher Einzelhaft gegen fammtliche Unteroffiziere und gegen Gemeine
verhängt; Gehaltsverkurzung findet nicht ftatt, auch
wird die Benutaung von Büchern und Schreibmaterialien zugestanden.

Mittlerer Arrest ist nur gegen Unterossiziere ohne Portepee und gegen Gemeine zu erkennen und wird mit der Schärsung vollstreckt, daß der Verurtheilte eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot erhält. Diese Schärsungen kommen am 4., 8., 12. und bemnächst an jedem 3. Tage in Fortsall.

Strenger Arrest (nur gegen Gemeine anwendsbar) wird mit ber Schärfung vollstreckt, daß ber Berurtheilte die Strase in einer dunklen Arrestzelle verbüßt, dort eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot erhält. Diese Schärfungen kommen am 4., 8. und demnächst an jedem 3. Tage in Fortsall.

Wenn im Felbe ber über Unteroffiziere und Gemeine verhängte gelinde, mittlere ober ftrenge Arzrest den örtlichen Berhältnissen nach weder in einem Ortsgefängniß, noch in einem andern zur Strafwollstreckung geeigneten Lokale verbüßt werden kann, auch die Strasvollstreckung aus dienstlichen Grünzden keinen Aufschub erleidet, so ist dem Berurztheilten statt der erkannten Arreststrafe für die Dauer der Strafe, während seiner dienststreien Zeit, der Ausenthalt auf einer Wache als Arrestat, ohne Entziehung seiner Competenzen, anzuweisen.

Hiermit ist zu verbinden, wenn die verhängte Arreststrafe in strengem Arrest besteht: Anbinden, ober Gewehr: ober Satteltragen zwei Stunden täglich.

Das Anbinden des Arreftaten geschieht auf eine ber Gesundheit besselben nicht nachtheilige Weise, in aufrechter Stellung, ben Rucken nach einer Wand ober einem Baume gekehrt, bergestalt, daß er sich weber sehen noch legen kann.

Ueber bas Mecht zu ftrafen ift bestimmt:

Die Disziplinar-Strafgemalt fteht nur folchen Offizieren zu, benen ber Befehl über eine ober mehrere Truppen=Abtheilungen, über ein abgefon= bertes Commando, über eine Militärbehörbe ober über eine militarische Anftalt mit Berantwortung für die Disziplin übertragen ift, und zwar nur gegen bie Untergebenen biefes Dienstbereiches. Die= selbe ist nicht an die Charge, sondern an die Funttion geknüpft und geht mahrend ber Stellvertre= tung an ben Stellvertreter über. — Die übrigen Offiziere, sowie alle Unteroffiziere haben-keine Dis= ziplinarstrafgewalt. Es ist jedoch jeder Höhere im Range berechtigt, die nach bem Dienstgrabe ober bei gleichem Dienstgrade nach dem Dienstalter – unter ihm stehenden Militärpersonen des Gol= batenstandes nöthigenfalls vorläufig zu verhaften ober ihre vorläufige Verhaftung zu bewirken, er muß aber eine folche Berhaftung fofort bem näch= sten mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Borge= fetten bes Berhafteten melben.

Die Straf-Competenz der höheren, dem Commandeur eines Regiments oder selbstständigen Bastaillons vorgesetzten Besehlshaber tritt nur in besonderen Fällen ein, nämlich dann, wenn das Bersgehen 1) unter ihren Augen, oder 2) gegen ihre dienstliche Autorität, oder 3) von Militärpersonen verschiedener Truppentheile ihres Dienstbereiches begangen, oder 4) ihnen zur Entscheidung oder Bestimmung der Strase gemeldet, oder 5) von dem niederen Besehlshaber ungestrast gelassen ist.

Folgende Tabelle gibt eine Nebersicht über bie Strascompetenz gegen Offiziere:

Vorgeseter.	Einfacher Stuben- Urrest.	Strenger Bermeis.	Einfacher u. förml. Berweis.
Rommanbirenber General Divisions-Rommanbeur und Gou- verneur resp. Rommanbant einer	14 Tage.	ja.	ja.
Festung ersten Ranges Brigade Kommanbeur u. Komman- bant einer Festung zweiten ober	10 "	ja.	ja.
britten Ranges	8 "	ja.	ja.
Regimente-Rommanbeur 2c	6 ,	ja.	ja.
Bataillons-Kommandeur 2c	chne Recht der Beitbes stimmung.	nein.	ja.
Rompagniechef zc	nein.	nein.	ja.
Detafchirter BatKommanbeur ic., Stabe-Offizier ob. Hauptm. ic. Detafchirter Lieutenant	3 Tage. nein.	ja. nein.	ja.

Rebe Arreststrafe gegen einen Regiments=Com= manbeur 2c. ober höheren Vorgesetten ist sofort bem Raifer refp. bem Landesherrn zu melben.

Straf = Competeng über Portepee = Unteroffiziere, Unteroffiziere und Gemeine.

Borgeseter.	Strenger Arreft	Mittel. Arreft.	Kafernen., Duartier, ober gefinder Arreft.	Berweise, Strafs wachen 2c. bei Unterossigieren, keinere Diszipssis narstrafen bei Gemeinen.	Entfernung von ber Gefreitens Charge.
Regimente-Rommand, 2c.	<u>§</u>	<u></u>	9 %	Ber III Iffer	Entf
und alle höheren Bor=					
gefesten , Gouverneure	E.	$\mathfrak{T}$ .	Tage	10	
u. Kommandanten .	14	21	28	ja.	ja
BatRommanbeur 1c	7	10	14	ja.	nein.
Kompagnie-Chef zc Detasch. BatKommanb.	3	5	8	ja.	nein.
2c., Stabs Offizier, Hauptm.ob. Lieutenant	7	10	14	ja.	nein.

Anmerkung ad 1. Dem kommanbirenben Ge= neral fteht außerdem die Befugniß zu, Gemeine ber 2. Klaffe bes Solbatenstandes einer Arbeiter= Abtheilung zu überweisen.

Dem unmittelbaren Vorgesetzten ift fogleich zu

ad 3) wenn ein Compagnie-Chef 2c. einen Gemeinen mit strengem Arrest bestraft hat, und

ad 4) wenn ein betachirter hauptmann ober Lieutenant bies gethan hat.

Den grundfählichen Bestimmungen über Bestra= fungen entnehmen wir:

S. :366. Bevor ein Borgesetter eine Disgiplinarstrafe verhängt, muß er sich von ber Berschul= bung bes zu Beftrafenden überzeugen. Bei Art und Maß ber Strafe ift bie Inbivibnalität und bisherige Führung bes zu Bestrafenden und ber Grab ber Gefährbung bes Dienstinteresses zu berudfichtigen. Zugleich ift bas Ehrgefühl bes gu Bestrafenden möglichst zu schonen. Bei ber Wahl ber Strafart ist auch die Natur der strafbaren Handlung zu berücksichtigen. Wer nach erfolgter Disziplinarbestrafung baffelbe Bergehen noch ein= mal begeht, muß bafür in ber Regel eine hartere Strafe erhalten, als beim ersten Mal, — und wenn

ausreicht, fo muß gerichtliches Berfahren eintreten. - Daffelbe Bergeben barf nur von einem Borgefetten und nur mit einer Disziplinarftrafe geahn= bet merben, nur Entfernung von ber Gefreiten= Charge und Traktaments-Bewirthichaftung barf mit Arrest verbunden werden. Salt ein Borgesetter eine Disziplinarftrafe zwar für zuläffig, aber bas Mag ber ihm zustehenden Strafgewalt für ungureichend, so macht er bem nächst höheren Borgesetten Melbung und biefer wird bann gewöhnlich eine größere Disziplinarstrafe verhängen refp. weiter beantragen. — Gin höherer Befehlshaber barf eine von einem nieberen verfügte Disziplinar= ftrafe nur bann aufheben ober abanbern, wenn

1. die Strafe ihrer Art ober Dauer nach un= gesetlich, ober

2. ber Strafenbe zu beren Berhangung nicht befugt gemesen ift.

Solche Vergehen von Personen bes Solbaten= ftanbes, welche fich nur zur Disziplinar-Beftrafung eignen, burfen, wenn fie erft nach mehr als brei Monaten zur Kenntnig bes Vorgesetzten kommen, als verjährt nicht mehr bestraft werden.

Ist ein Vergehen, welches hätte gerichtlich bestraft werben follen, nur bisziplinarisch bestraft worden, fo muß es boch noch - wenn inzwischen nicht Berjährung eingetreten ift — gerichtlich bestraft werben, die erlittene Disziplinarstrafe wird bann aber auf bie gerichtliche Strafe angerechnet.

Die Bollftredung ber Disziplinarftrafen muß, fofern es die Umftande nur irgend geftatten, fogleich nach beren Keftsetzung erfolgen.

Gine Beschwerbe über eine Disziplinarstrafe barf erft nach beren Bollftredung angebracht merben.

Auf bas im beutschen Beer eingeführte Militar= Strafverfahren für schwere Vergehen und Ver= brechen wollen wir hier nicht eingehen.

(Fortfebung folgt.)

Reconnaissances et dialogues militaires à l'usage des officiers et sous-officiers de toutes armes en campagne, ou

Le Vademecum de l'officier en campagne en français, flamand et allemand. Par Emile Reuter, lieut. au régiment des carabiniers. Bruxelles, C. Muquardt, éditeur.

Das kleine handliche, außerorbentlich compendiose und vollständige Vademecum ift bem unabweiß= baren Bebürfniffe ber Gegenwart angepaßt und wird sich rasch zahlreiche Freunde nicht allein unter ben Unteroffizieren und Offizieren ber frangösischen, fonbern auch unter benen ber beutschen Schweiz erwer= ben, welchen die frangosische Sprache nicht gang ge= läufig ist. Die Form bes Dialoges in einem mili= tärischen Werke in brei Sprachen, nachdem bie eigent= liche Materie in frangofischer Sprache abgehandelt, ist uns neu, wird aber Manchem höchst willkommen fein. Angenommen, ein beutscher Generalftabsoffizier folle feinem frangösischen Borgefetten einen Bericht über die Retognoszirung eines Fluffes, eines Be= bazu die Disziplinar-Strafgewalt überhaupt nicht birgspaffes, einer Gifenbahn u. f. w. machen, fo